



SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT ZUR NUTZUNG DES RATHAUSPRUNKSAALS SOWIE DES FOYERS FÜR KULTURELLE VERANSTALTUNGEN GEM. § 21 ABS. 2 6. BAYIFSMV

Das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept regelt Organisatorisches und Grundsätzliches sowie die notwendigen einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Infektionsschutzes vor dem hochansteckenden SARS-CoV-2-Virus. Die Ausgestaltung wird nachfolgend im Detail beschrieben. Anhand der aktuellen Rechtslage wird das Schutz- und Hygienekonzept fortwährend geprüft und ggf. weiterentwickelt.

1. Organisatorisches:

- Die Verantwortung für die Umsetzung bzw. Einhaltung der unten genannten Schutz- und Hygieneregeln trägt der Veranstalter der jeweiligen kulturellen Veranstaltung
- Die jeweils einschlägigen bzw. geltenden arbeitsmedizinischen Schutz- und Versorgeregelungen werden eingehalten

2. Grundsätzliches:

- Die Bestuhlung im Rathausprunksaal ist für eine Teilnehmerzahl von 126 Personen ausgelegt. Lediglich eine geringe Anzahl an Mitwirkenden (z. B. notwendige Künstler, Techniker, Presse und andere Dritte) darf sich zusammen mit den vorgenannten Teilnehmern gleichzeitig im Rathausprunksaal unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände aufhalten; es wird gewährleistet, dass die Teilnehmerzahl von 126 Gästen zu keiner Zeit überschritten wird; auf den maßgeblichen - unter Infektionsschutzgesichtspunkten modifizierten - Bestuhlungs-/Lageplan wird verwiesen;
- Der Veranstalter schult das eigene Personal hinsichtlich der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Der Veranstalter kommuniziert an die Teilnehmer, dass die Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten sind; bei Verstößen von Teilnehmern macht der Veranstalter konsequent von seinem Hausrecht Gebrauch
- Der Veranstalter führt eine Kontaktliste aller Teilnehmer und Mitwirkenden der Veranstaltung bis 4 Wochen nach dem Veranstaltungstermin; dabei wird zumindest der Vor- und Nachname sowie eine erreichbare Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zur Kontaktpersonennachverfolgung erfasst

3. Generelle Schutz- und Hygienemaßnahmen für alle Teilnehmer und Mitwirkenden:

- Allgemeine Regeln für das Veranstaltungsareal:
 - Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände ist stets einzuhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 6. BayIfSMV)
 - Physische Kontakte zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände sind zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 6. BayIfSMV)
 - Mitwirkende haben stets die Mindestabstände nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 6. BayIfSMV einzuhalten
- In den geschlossenen Räumen ist stets eine ausreichende Belüftung gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 6. BayIfSMV gewährleistet (z.B. durch regelmäßiges Stoßlüften oder den Betrieb einer Belüftungsanlage mit möglichst hohem Frischluftanteil; der Betrieb einer reinen Umluftanlage, die die verbrauchte Luft lediglich umwälzt und keine Frischluft zuführt, unterbleibt ebenso wie der Betrieb von anderen Geräten zur Luftumwälzung, z. B. Ventilatoren)

- Folgende Personen dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen bzw. sind auszuschließen:
 - Erkrankung an Covid-19
 - Auftreten von respiratorischen Symptomen jeder Art bzw. Auftreten von offensichtlichen Covid-19-Symptomen (insbesondere Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Geschmacksverlust)
 - Kontakt zu an Covid-19-erkrankten Personen innerhalb der letzten 14 Tage
 - Personen, die während der Veranstaltung entsprechende Krankheitssymptome zeigen
- Verpflichtendes Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ab dem Betreten von geschlossenen Räumen; die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung ist lediglich bei Einnahme des Sitzplatzes und gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen eines anderen Hausstandes zulässig; außerdem ist die Abnahme der Maske bei Redebeiträgen/musikalischen Darbietungen und gleichzeitiger Einhaltung eines Abstandes zu anderen Personen von min. 2 m zulässig;
- Einhaltung der hinlänglich bekannten Schutz- und Hygieneregeln (Mindestabstand, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Meidung von physischen Körperkontakten zwischen Personen, Hust- und Niesetikette, Handhygiene) sind von allen Teilnehmern und Mitwirkenden einzuhalten
- Nach Bedarf bzw. Konzeption der Veranstaltung:
 - Trennung von Ein- und Ausgängen ("Einbahnstraßensystem"), ggf. Wegeführung mit Richtungsanzeigen (z. B. Pfeile am Boden)
 - Abstandsmarkierungen in Bereichen, an denen es zu Menschenansammlungen bzw. Staus kommen könnte (z. B. Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereiche)
- Bereitstellung von ausreichenden Möglichkeiten (Flüssigseife, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher) in den Sanitäranlagen zur Einhaltung einer angemessenen Handhygiene
- Häufig genutzte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) werden regelmäßig und unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz gereinigt
- Anbringung von Hinweisbeschilderungen in ausreichendem Umfang hinsichtlich der einzuhaltenden Schutz- und Hygieneregeln sowie Ausschlusskriterien
- Nach Bedarf wird Ordnungs- oder anderes Personal eingesetzt, das die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln sicherstellt bzw. durchsetzt
- Wegen der eingeschränkten Platzkapazität im Foyer sowie der unvorhersehbaren Gruppendynamik der Gäste wird bis auf Weiteres kein Stehempfang/ keine Bewirtung abgehalten, weil die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln hierbei nur schwer sichergestellt werden kann

Vorstehendes Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Landshut wird anerkannt:

.....
Ort und Datum

.....
Veranstaltung

.....
Vor- und Nachname

.....
Unterschrift